

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Matthias Moosdorf, Joachim Wundrak, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/9706 –**

### **Unterstützer der Terror-Organisation Hamas in Deutschland (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9445)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Bundestagsdrucksache 20/9445 fragten die Fragesteller die Bundesregierung unter anderem, wie viele Unterstützer der Hamas der Bundesregierung namentlich bekannt seien und wie viele hiervon sich seit 2015 in Deutschland aufhalten.

Mit Antwortschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 16. November 2023 wird auf den Verfassungsschutzbericht des Jahres 2022 verwiesen. Demzufolge gehe das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) von 450 Personen als Anhänger der Hamas in Deutschland aus.

Die Daten zu Dauer und Status des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland werden laut erwähnter Antwort durch die Behörden des Bundes nicht systematisch erfasst, demzufolge lägen hierzu keine auswertbaren Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Aus Sicht der Fragesteller sollten, sofern die zuvor genannten 450 Unterstützer namentlich bekannt wären und es sich hierbei um Ausländer handelt, auch die entsprechenden Akten in den Ausländerbehörden vorliegen.

Bei den deutschen Unterstützern ist ein Migrationshintergrund meist am Namen erkennbar. Hier lässt sich aus der Passakte das Datum der Einbürgerung nachvollziehen, weil die Einbürgerung die Voraussetzung für das Ausstellen eines Passes bzw. Personalausweises ist.

Aus den Akten der Ausländerbehörden sind die Staatsangehörigkeit, das Jahr der Einreise nach Deutschland, eventuelle Vorstrafen, Einbürgerung etc. ersichtlich, diese werden nach Auffassung der Fragesteller somit „systematisch“ (s. o.) erfasst.

1. Wie viele Unterstützer der Hamas in Deutschland sind der Bundesregierung namentlich bekannt?
3. Wie viele der namentlich bekannten Unterstützer der Hamas haben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben?
4. Welche Staatsangehörigkeiten hatten die im Sinne der Frage 3 eingebürgerten Unterstützer der Hamas zuvor (bitte nach Herkunftsstaat und Anzahl gliedern)?
5. In welchen Jahren erfolgten die vorbezeichneten Einbürgerungen (bitte nach Jahren und Anzahl aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 sowie den Fragen 3 bis 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9445 verwiesen.

2. Welche Nationalitäten haben vorgenannte Hamas-Unterstützer (bitte nach Nationalitäten und Anzahl aufschlüsseln)?

Die Staatsangehörigkeiten der namentlich bekannten HAMAS-Anhänger werden nicht systematisch, sondern nur in Einzelfällen, wenn und soweit diese bekannt wird und gesichert belegbar ist, erfasst, weshalb hierzu keine Auskunft erteilt werden kann. Im Übrigen kommt im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die deutschen Sicherheitsbehörden der Staatsangehörigkeit von Personen nur eine untergeordnete Rolle zu. Bedeutender sind in diesem Zusammenhang u. a. Kontaktdaten sowie sonstige Kontakte, Kommunikation und Anlaufstellen von extremistischem Personenpotential.

6. Wie viele Einreiseverweigerungen und Strafverfolgungsermächtigungen hat Deutschland seit 2018 gegenüber Visumantragstellern ausgestellt, die als Mitglieder, Unterstützer oder Werber mit der Hamas in Verbindung stehen?

Seit 2018 wurde durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in 13 Fällen (2018: 2, 2019: 5, 2020: 1, 2021: 3, 2022: 1, 2023: 1) für eine Einreiseverweigerung votiert, da die Visumsantragssteller in diesen Fällen als Mitglieder, Unterstützer oder Werber mit der HAMAS in Verbindung standen. Vor diesem Hintergrund trifft die zuständige Visastelle des Auswärtigen Amtes die endgültige Entscheidung über den Visumantrag. Der Bundespolizei liegen in Bezug auf die Prüfung der Erteilung von Ausnahmevisa an der Grenze keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Das Bundesministerium der Justiz (und für Verbraucherschutz) hat im angefragten Zeitraum keine Strafverfolgungsermächtigung gemäß § 129b Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches in Bezug auf einzelne Visumantragsteller erteilt, die als Mitglieder, Unterstützer oder Werber mit der Hamas in Verbindung stehen. Es besteht insofern bereits seit dem 29. April 2004 eine allgemeine Strafverfolgungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz bezogen auf die ausländische terroristische Vereinigung HAMAS.